



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 30.09.2003

Nr. 43

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 8. Oktober 2003 ... 457

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.09.2003 – „4. Herbstfest mit Marktschreierwettbewerb“ in Leinefelde ... 458

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.09.2003 - „4. Oktoberfest“ in Breitenworbis ... 458

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) ... 459

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" - die Trinkwasserleitung Rustenfelde, Trinkwasserleitung Kreuzebra, Mischkanal Arenshausen, Trinkwasserleitung und Pumpleitung Lindewerra sowie die Pumpleitung zum Hochbehälter Pfaffschwende

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) ... 459

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - die Trinkwasserleitung Rustenfelde, Trinkwasserleitung Kreuzebra, Mischkanal Arenshausen, Trinkwasserleitung und Pumpleitung Lindewerra sowie die Pumpleitung zum Hochbehälter Pfaffschwende

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" Teistungen (Entwässerungssatzung - EWS -) ... 464

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" (BGS-EWS) ... 471

Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ... 476

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 8. Oktober 2003

Die 20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am
Mittwoch, dem 08. Oktober 2003 um 16.00 Uhr
im Sitzungssaal des Kreistages in Heilbad Heiligenstadt, Göttinger Straße 5 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des Kreistages am 09. Juli 2003
04. Eilentscheidung des Landrates gem. § 108 ThürKO Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die HH-Stelle 02 6500 0 9810 0
05. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 des Landkreises Eichsfeld
06. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2004
07. Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2002
08. Umbau des Schulgebäudes Goethestraße 12 in Leinefelde zum Internat des Landkreises Eichsfeld
09. Grundsatzbeschlüsse für Investitionsmaßnahmen an Schulen
 1. Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ 2003 - 2007
 - a) Umbau- und Renovierungsmaßnahmen der Gebäude der Staatlichen Regelschule „Eichsfeld/Südharz“ in Bischofferode
 - b) Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an der Staatlichen Regelschule „Johann Wolf“ in Dingelstädt
 - c) Umbau- und Renovierungsmaßnahmen der Staatlichen Regelschule „Theodor Storm“ in Heilbad Heiligenstadt
 - d) Umbau- und Renovierungsmaßnahmen der Staatlichen Grundschule in Großbodungen
 - e) Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an der Staatlichen Regelschule Breitenworbis
 2. Sanierungen nach Schulbauförderrichtlinie
 - a) Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Grundschule II und der Staatlichen Regelschule II „Tilman Riemenschneider“, Hohlbeinstr. 16 (Liethen) in Heilbad Heiligenstadt
 - b) Anbau, Umbau und Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Regelschule Arenshausen
10. Anmeldung zur Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit für das Jahr 2004
11. Umstufung von Kreisstraßen
 - a) Umstufung der Kreisstraße K 107 zur sonstigen öffentlichen Straße von NK 4625 312 bis NK 4625 321; von km 0,00 – km 1,088
 - b) Umstufung der Kreisstraße K 219 von NK 4627 022 bis NK 4627 019 und Einziehung der Kreisstraße K 219 von NK 4627 bis NK 4627 016
 - c) Umstufung der Kreisstraße K 224 von NK 4727 124 bis NK 4727 123 von km 0,540 bis km 2,799 = 2,259 km
12. Personelle Veränderung im Aufsichtsrat für die Eichsfeld Klinikum g GmbH
13. Berichterstattung über die Beteiligungen des Landkreises Eichsfeld gemäß § 75 a ThürKO
14. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 25.09.2003

gez. Dr. Henning
Landrat

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.09.2003 – „4. Herbstfest mit Marktschreierwettbewerb“ in Leinefelde

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 04. 2001 (GVBl. S. 49), in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Ladenschlussgesetzes vom 22.09.1998 (ThürStAnz. S. 1817) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „4. Herbstfestes mit Marktschreierwettbewerb“ dürfen in der Stadt 37327 Leinefelde am **Freitag, den 03.10.2003 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr** alle Verkaufsstellen in folgenden Straßen offen gehalten werden: Bahnhofstraße, Triftstraße, Bergstraße (Leinecenter), Heiligenstädter Straße, Birkunger Straße, Zentraler Platz, Käthe-Kollwitz-Straße, Breitenbacher Straße, Boschstraße und die Lutherstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 43 vom 30.09.2003 in Kraft und am 04.10.2003 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 25. September 2003

Der Landrat

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.09.2003 - „4. Oktoberfest“ in Breitenworbis

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 04. 2001 (GVBl. S. 49), in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Ladenschlussgesetzes vom 22.09.1998 (ThürStAnz. S. 1817), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „4. Oktoberfestes“ in 37339 Breitenworbis dürfen im Gewerbegebiet – Auf dem Pflingstrasen - der Gemeinde 37339 Breitenworbis, am **Freitag, den 03.10.2003 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr** alle Verkaufsstellen offen gehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 43 vom 30.09.2003 in Kraft und am 04.10.2003 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 25. September 2003

Der Landrat

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" - die Trinkwasserleitung Rustenfelde, Trinkwasserleitung Kreuzebra, Mischkanal Arenshausen, Trinkwasserleitung und Pumpleitung Lindewerra sowie die Pumpleitung zum Hochbehälter Pfaffschwende

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld", Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt, hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der Grundstücke, über welche **die Trinkwasserleitung Rustenfelde, Trinkwasserleitung Kreuzebra, Mischkanal Arenshausen, Trinkwasserleitung und Pumpleitung Lindewerra sowie die Pumpleitung zum Hochbehälter Pfaffschwende** verlegt ist, das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1 u. 7 der SachenR-DV zu bescheinigen. Die beantragten Leitungen befinden sich in den Gemarkungen Rustenfelde (Flur 2, 4 und 5) Marth (Flur 1), Kreuzebra (Flur 3 und 18), Arenshausen (Flur 1), Lindewerra (Flur 4), Volkerode (Flur 6) und Pfaffschwende (Flur 1). Die betroffenen Flurstücke werden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 43 am 30.09.2003 veröffentlicht. Dieses Amtsblatt kann in den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen und im Internet unter der Adresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt) eingesehen werden. Die vollständigen Antragsunterlagen einschließlich der Angaben zu den konkret betroffenen Grundstücken und den Gesamtinhalt der Dienstbarkeit können während der Dauer von 4 Wochen (**vom 30.09. bis 28.10.2003**) beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.26**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.09.2003

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - die Trinkwasserleitung Rustenfelde, Trinkwasserleitung Kreuzebra, Mischkanal Arenshausen, Trinkwasserleitung und Pumpleitung Lindewerra sowie die Pumpleitung zum Hochbehälter Pfaffschwende

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.	Gemarkung:	Rustenfelde	Flur: 2	Flurstück: 22/4
	eingetragen im Grundbuch von:	Rustenfelde	Band: 1	Blatt: 24
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde DN 80 GG		
2.	Gemarkung:	Rustenfelde	Flur: 2	Flurstück: 19/4
	eingetragen im Grundbuch von:	Rustenfelde	Band: 1	Blatt: 260
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde DN 80 GG		
3.	Gemarkung:	Rustenfelde	Flur: 2	Flurstück: 17/4
	eingetragen im Grundbuch von:	Rustenfelde	Band: 1	Blatt: 52
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde DN 80 GG		
4.	Gemarkung:	Rustenfelde	Flur: 2	Flurstück: 17/3
	eingetragen im Grundbuch von:	Rustenfelde	Band: 1	Blatt: 426
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde DN 80 GG		

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

5.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 2 Band: 1	Flurstück: 15/26 Blatt: 426	DN 80 GG
6.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 2 Band: 1	Flurstück: 15/24 Blatt: 374	DN 80 GG
7.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 2 Band: 1	Flurstück: 15/22 Blatt: 374	DN 80 GG
8.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 2 Band: 1	Flurstück: 16/6 Blatt: 374	DN 80 GG
9.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 2 Band: 1	Flurstück: 16/3 Blatt: 350	DN 80 GG
10.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 2 Band: 1	Flurstück: 9/7 Blatt: 480	DN 80 GG
11.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 2 Band: 1	Flurstück: 2/3 Blatt: 343	DN 80 GG
12.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 149/2 Blatt: 343	DN 80 GG
13.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 145/1 Blatt: 19	DN 80 GG
14.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 144/1 Blatt: 19	DN 80 GG
15.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 144/2 Blatt: 19	DN 80 GG
16.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde + 1 Hydrant	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 54/1 Blatt: 45	DN 75 PE
17.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 55 Blatt: 45	DN 80 GG
18.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 57/2 Blatt: 45	DN 75 PE
19.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 48/23 Blatt: 247	DN 80 GG
20.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 61 Blatt: 44	DN 80 GG
21.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung in der Ortslage Rustenfelde Schieber, 1 Hydrant	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 47/1 Blatt: 351	DN 80 GG, 1
22.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Marth Marth Trinkwasserleitung vom Hochbehälter Marth zur Ortslage Rustenfelde	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 51/24 Blatt: 441	DN 80 GG

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

23.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung vom Hochbehälter Marth zur Ortslage Rustenfelde DN 80 GG	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 413/155 Blatt: 209
24.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung vom Hochbehälter Marth zur Ortslage Rustenfelde DN 80 GG	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 154/2 Blatt: 68
25.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung vom Hochbehälter Marth zur Ortslage Rustenfelde DN 80 GG	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 153/1 Blatt: 312
26.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung vom Hochbehälter Marth zur Ortslage Rustenfelde DN 80 GG	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 294/153 Blatt: 312
27.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung vom Hochbehälter Marth zur Ortslage Rustenfelde DN 80 GG	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 152 Blatt: 22
28.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Rustenfelde Rustenfelde Trinkwasserleitung von der Quelle zum Hochbehälter Rustenfelde DN 80 GG	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: 20 Blatt: 468
29.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Kreuzebra Kreuzebra Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Kreuzebra	Flur: 18 Band: 1	Flurstück: 118 Blatt: 1148/1149
30.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Kreuzebra Kreuzebra Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Kreuzebra	Flur: 18 Band: 1	Flurstück: 117 Blatt: 1037
31.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Kreuzebra Kreuzebra Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Kreuzebra	Flur: 18 Band: 1	Flurstück: 116 Blatt: 355
32.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Kreuzebra Kreuzebra Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Kreuzebra	Flur: 3 Band: 1	Flurstück: 1 Blatt: 355
33.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Kreuzebra Kreuzebra Trinkwasserleitung DN 80 GG in der Ortslage Kreuzebra	Flur: 3 Band: 1	Flurstück: 173/3 Blatt: 355
34.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Arenshausen Arenshausen Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Arenshausen	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 139/19 Blatt: 453
35.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Arenshausen Arenshausen Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Arenshausen	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 155/31 Blatt: 417
36.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Arenshausen Arenshausen Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Arenshausen + 2 Kontrollschächte	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 155/30 Blatt: 512
37.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Arenshausen Arenshausen Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Arenshausen	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 155/29 Blatt: 445
38.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Lindewerra Lindewerra Trinkwasserleitung DN 100 AZ in der Ortslage Lindewerra	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: 321/1 Blatt: 212
39.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Lindewerra Lindewerra Pumpleitung DN 100 AZ und Steuerkabel zum Hochbehälter Lindewerra	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: 409/1 Blatt: 82

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

40.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Lindewerra Lindewerra Pumpleitung DN 100 AZ und Steuerkabel zum Hochbehälter Lindewerra	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: 410 Blatt: 94
41.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Volkerode Volkerode Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 6 Band: 1	Flurstück: 58 Blatt: 429
42.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Volkerode Volkerode Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 6 Band: 1	Flurstück: 311/56 Blatt: 57
43.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Volkerode Volkerode Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 6 Band: 1	Flurstück: 313/127 Blatt: 467
44.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Volkerode Volkerode Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 6 Band: 1	Flurstück: 165/49 Blatt: 434
45.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Volkerode Volkerode Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 6 Band: 1	Flurstück: 49/1 Blatt: 403
46.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Volkerode Volkerode Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 6 Band: 1	Flurstück: 49/2 Blatt: 362
47.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Volkerode Volkerode Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 6 Band: 1	Flurstück: 49/3 Blatt: 361
48.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 19/1 Blatt: 246
49.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 579/377 Blatt: 124
50.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 10/2 Blatt: 246
51.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 100 PVC	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 580/377 Blatt: 246
52.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 90 PE	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 575/343 Blatt: 313
53.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 90 PE	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 10/4 Blatt: 246
54.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Hochbehälter Pfaffschwende DN 90 PE	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 566/8 Blatt: 319

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

55.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 90 PE, 1 Hydrant, 3 Schieber	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 190/1 Blatt: 262	
56.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 90 PE	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 192 Blatt: 21	
57.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 90 PE	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 189/3 Blatt: 335	
58.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 100 AZ	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 339/11 Blatt: 294	
59.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 100 AZ	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 339/14 Blatt: 294	
60.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 100 AZ	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 339/15 Blatt: 262	
61.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 100 AZ	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 329/1 Blatt: 140	
62.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 100 AZ	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 325/1 Blatt: 315	
63.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 100 AZ	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 321/1 Blatt: 319	
64.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 100 AZ	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 335/5 Blatt: 5	
65.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 100 AZ	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 335/4 Blatt: 46	
66.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: <u>Anlagenbeschreibung:</u>	Pfaffschwende Pfaffschwende Pumpleitung und Steuerkabel zum Pfaffschwende DN 100 AZ	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 335/3 Blatt: 346	

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.26**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.09.2003

Der Landrat

Abwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" Teistungen (Entwässerungssatzung - EWS -)

Gemäß der §§ 20 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. den §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 258) beschließt die Verbandsversammlung nachfolgende Entwässerungssatzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband betreibt zur Abwasserbeseitigung öffentliche Einrichtungen, einschließlich Oxydationsteiche.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Verband.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Verbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung sind katastermäßig abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandverzeichnis des Grundbuches unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder wegen der tatsächlichen Gelände Verhältnisse nur gemeinsam baulich oder gewerblich nutzbar sind, wenn sie aneinander grenzen und die Eigentümer identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbau- berechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB. Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Oxydationsteiche	sind Klärteiche mit Vorabscheider und Überlauf des geklärten Schmutzwassers zum Vorfluter.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal zum Kontrollschacht.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes bzw. der Grundstückskläranlage.

**Grundstücks-
kläranlagen
Fäkalschlamm**

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt. ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal angeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 11 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Verband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Verband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Verband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen; ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Verband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundkläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind.
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind.
 - d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll;
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse;

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge;
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
- Zeiten, in denen eingeleitet wird, Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen;

Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den beim Verband ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Verband dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen – insbesondere nach Straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen - bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder das Beseitigen drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zu prüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Verband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher verständigt das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgelegte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Verband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der Verband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbe-

handlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.

- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, indem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Verband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt den Fäkalschlamm der Grundstückskläranlage mindestens alle 18 Monate. Bei Kleinkläranlagen mit einem spezifischen Nutzvolumen von $1,51 \text{ m}^3$ bis $2,5 \text{ m}^3$ /EW verlängert sich der Entsorgungszyklus um weitere 18 Monate. Bei Kleinkläranlagen über $2,5 \text{ m}^3$ Nutzvolumen/EW beträgt der Entsorgungszyklus 54 Monate. Der Grundstückseigentümer hat die Verlängerung des Entsorgungszyklus, unter Angabe der Zahl der gemeldeten Personen und des spezifischen Nutzvolumens der Kleinkläranlage, schriftlich beim Abwasserzweckverband "Ober Hahle" zu beantragen. Der Zweckverband kann die Verlängerung versagen oder eine genehmigte Veränderung widerrufen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kleinkläranlage überlastet wird.
- (1 a) Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren
- (2) Der Verband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen. Der Verband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole,

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben

- von den zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das Wasser wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Verband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließlich oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen dem Verband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder dem Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Verband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Verband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere zwischen dem Verband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Verband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Verband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Verband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Verbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

- (1) Der Verband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen,

die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegende Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht nur für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 20 Abs. 3 ThürKo kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt.
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt.
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erfassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 26.01.1993 mit ihren Änderung außer Kraft.

ausgefertigt am:

Teistungen, 20. Dezember 2002

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Abwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" (BGS-EWS)

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ folgende Satzung :

§ 1 - Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge).
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren u. Beseitigungsgebühren).
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 - Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht oder Teilbeitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung oder Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2 - Alternative 1 - sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung oder Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2 - Alternative 2 - mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 - Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde gelegt ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenze des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Teilfläche, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer für jedes Grundstück

ermittelten baulichen Nutzungstiefe (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, wurden bei der Ermittlung der einzelnen baulichen Nutzungstiefen nicht berücksichtigt.

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der hinteren Grenze der für jedes Grundstück ermittelten baulichen Nutzungstiefe.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB -) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch Grundflächenzahl **0,2** höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt :
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse.
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind solche i.S.d. Thüringer Bauordnung/ThürBO. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5 Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchst. b) gerundet.

§ 6 - Kostenspaltung und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird für
 1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
 2. Kläranlage
 3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.
- (2) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
- für das Kanalnetz (innerörtlich)	2,90 €
- für die Kläranlage	0,53 €
- für die Haupt- u. Verbindungssammler (überörtlich)	0,29 €

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 - Stundung

- (1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.
- (2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden könnenDie Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Feb. 1983 (BGBl.I S.210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Grundstücke nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 9 - Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden.
§ 7 gilt entsprechend.

§ 10 - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstückanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11 - Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 12 - Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Volleinleiter und bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis Qn 2,5	96,33 €/Jahr
bis Qn 6	231,19 €/Jahr
bis Qn 10	385,32 €/Jahr
bis Qn 15	674,31 €/Jahr

bis Qn 40	2.311,92 €/Jahr
bis Qn 60	3.467,88 €/Jahr

- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich bei diesen Teileinleitern die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis Qn 2,5	auf	32,21 €/Jahr
bis Qn 6	auf	77,30 €/Jahr
bis Qn 10	auf	128,84 €/Jahr
bis Qn 15	auf	225,47 €/Jahr
bis Qn 40	auf	773,04 €/Jahr
bis Qn 60	auf	1159,56 €/Jahr

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben oder die Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (3) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m ³ Nutzraum	32,21 €/Jahr
bei 7 m ³ Nutzraum	37,58 €/Jahr
bei 8 m ³ Nutzraum	42,95 €/Jahr
bei 9 m ³ Nutzraum	48,32 €/Jahr
bei 10 m ³ Nutzraum	53,68 €/Jahr

§ 13 - Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **3,52 €** pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,76 €** pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 - Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke transportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt :
- | | |
|---|------------------------------|
| a) für Abwasser aus einer ablusslosen Grube | 21,63 €/m³ |
| b) für Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage (KKA)) | 24,14 €/m³ |
- (3) Das Entleeren erfolgt nach Tourenplan entsprechend der DIN 4261. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Gebührenpflichtige eine Entleerung außerhalb des Tourenplanes in Anspruch nimmt, wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von **25,56 €** erhoben.

§ 15 - Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschl. der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 - Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraumes (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 20 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 11 bis 19 rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.2001, die 1. Änderungssatzung vom 05.12.2001 und die 2. Änderungssatzung vom 25.06.2002 außer Kraft.
- (3) Soweit sich aus der rückwirkenden Anwendung dieser Satzung für den Gebührenschuldner eine höhere Gebühr für abgelaufene Kalenderjahre errechnet, beschränkt sich die Gebührenschuld auf denjenigen Betrag, der nach dem bisher geltenden Satzungsrecht zu zahlen gewesen wäre.

ausgefertigt:

Teistungen, 16. September 2003

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

**Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des
Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer
Eigenbetriebsverordnung**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss-Nr. 07/2003 vom 09.09.2003 den Jahresabschluss 2002 wie folgt festgestellt und genehmigt:

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresüberschuss von 73.127,54€ festgestellt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2002 schließt mit einer Bilanzsumme von 7.981.434,34 €. Der Jahresüberschuss von 73.127,54 € wird mit dem Verlustvortrag aus dem Jahr 1997 verrechnet.

Mit Beschluss-Nr. 07/2003 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Teistungen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (ThürEBV) liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von dessen Lage und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Göttingen, den 08. August 2003

Sozietät Quattek & Partner
gez. Dipl.-Kaufmann Roland Haever
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kaufmann Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 06.10.2003 bis 17.10.2003 von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr in den Räumen des Trinkwasserzweckverbandes 'Obere Hahle', Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 207, aus.

Teistungen, 10. September 2003

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

-Siegel-